

**Prüfung der Jahresrechnung
2018
Schlussbericht für die Gemeinde
Springstille**

**Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
- Rechnungsprüfung -**

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	6
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	6
1.3	Prüfungsunterlagen	7
2.	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	7
2.1	Haushaltssatzung	7
2.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	8
2.3	Kassenwesen und Buchführung	8
2.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	8
2.5	Restbildung und -entwicklung	9
2.5.1	Haushaltsreste	9
2.5.2	Kassenreste	9
3.	Jahresrechnung	9
3.1	Haushaltsrechnung	10
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	11
4.	Verwahrgelder und Vorschüsse	12
5.	Anlagen zur Jahresrechnung	13
5.1	Vermögen	13
5.2	Schulden	14
5.3	Rücklagen	15
6.	Freie Finanzspitze	15
7.	Schlussbemerkungen	16

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Schuldenentwicklung	14
Ansicht 2:	Entwicklung der allgemeinen Rücklage	15
Ansicht 3:	Entwicklung der freien Finanzspitze	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Haushaltsrechnung	10
Tabelle 2:	Kassenmäßiger Abschluss	12
Tabelle 3:	Vermögen	13

Abkürzungsverzeichnis

ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz

Vorbemerkungen

Auflösung der Gemeinde Springstille

Die Gemeinde Springstille wurde zum 06.07.2018 aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ ausgegliedert und aufgelöst (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 / Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7 vom 05.07.2018). Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wurde in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung der Gemeinde Springstille für das Haushaltsjahr 2018 wurde entsprechend den Grundsätzen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Da die Gemeinde Springstille kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhielt, war die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzunehmen (§ 82 Abs. 1 S. 2 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG) ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Prüfungsfeststellungen und Hinweise sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt die Verwaltung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2018 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher sowie
- weitere für die Prüfung notwendige Unterlagen.

2. Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Am 21.02.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Springstille die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen (Beschluss-Nummer 02-02-18).

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde würdigte die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.03.2018.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|-------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 1.000.630 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 307.010 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

Die in der Haushaltssatzung festgelegten **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern betrugen:

- | | |
|---|-------------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 Prozent |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 Prozent |
| • Gewerbesteuer | 395 Prozent |

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 160.000 € festgesetzt.

2.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz dem Bürgermeister zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung dem Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit waren bis zur Auflösung der Gemeinde mit der Dienstanweisung der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ Viernau für das Finanz- und Kassenwesen geregelt. Nach Ausgliederung aus der Verwaltungsgemeinschaft und Auflösung der Gemeinde zum 06.07.2018 wurden für den Zeitraum bis 31.12.2018 entsprechende Regelungen mit der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Schmalkalden (39. Änderung) getroffen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen sachlich und rechnerisch festgestellt sowie die Annahme- und Auszahlungsanordnungen von den Anordnungsbefugten unterzeichnet.

2.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ bzw. der Stadtkasse Schmalkalden (als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde) erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte jeweils im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die **Ergebnisse** aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2018 übernommen.

2.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.5 Restebildung und -entwicklung

2.5.1 Haushaltsreste

Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

2.5.2 Kassenreste

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| • Verwaltungshaushalt | 10.799,21 € |
| • Vermögenshaushalt | 0,00 € |

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

3. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	- € -		
Soll-Einnahmen	952.936,27	282.808,01	1.235.744,28
+ neue Haushaltseinnahme- reste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassen- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll- Einnahmen	952.936,27	282.808,01	1.235.744,28
Soll-Ausgaben	952.936,27	287.317,06	1.240.253,33
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushalts- ausgabereste	0,00	4.509,05	4.509,05
./. Abgang alter Kassen- ausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll- Ausgaben	952.936,27	282.808,01	1.235.744,28
etwaiger Unterschied berei- nigte Soll-Einnahmen abzüg- lich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 100.398,37 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes beinhalten keinen Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV.
- In 2018 wurden 173.004,21 € aus der Rücklage entnommen. Sie sind in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Der **Verwaltungshaushalt** schloss mit einem Überschuss in Höhe von 100.398,37 € und dessen Zuführung zum Vermögenshaushalt ab. Die Zuführung lag um 13.188,37 € über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 87.210,00 €.

Der **Vermögenshaushalt** schloss ausgeglichen ab. Zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben war im Haushaltsplan eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 211.400,00 € vorgesehen. Bedingt durch die höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt sowie geringere Ausgaben bei den Baumaßnahmen war der Einsatz von Rücklagemitteln nur in Höhe von 173.004,21 € erforderlich (38.395,79 € weniger als veranschlagt).

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
	- € -	
Ist-Einnahmen	947.450,37	355.735,86
./. Ist-Ausgaben	958.249,58	355.735,86
Buchmäßiger Kassenbestand	-10.799,21	0,00
+ Kasseneinnahmereste	10.799,21	0,00
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Kassenausgabereste	0,00	0,00
./. Haushaltsausgabereste	0,00	0,00
Ausgleich	0,00	0,00

Buchmäßiger Kassenbestand	- € -
Verwaltungshaushalt	-10.799,21
+ Vermögenshaushalt	0,00
+ Verwahrgelder	207.794,86
./. Vorschüsse	0,00
Kassensollbestand	196.995,65
Kassenistbestand	196.995,65
Übereinstimmung	0,00

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

4. Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 207.794,86 €.

Darin enthalten waren Bestände der allgemeinen Rücklage in Höhe von 204.590,64 €.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres wurden keine Vorschüsse ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres sowie die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen waren gewährleistet.

5. Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über Schulden und Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein Verzeichnis der gestundeten Beträge sowie
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

5.1 Vermögen

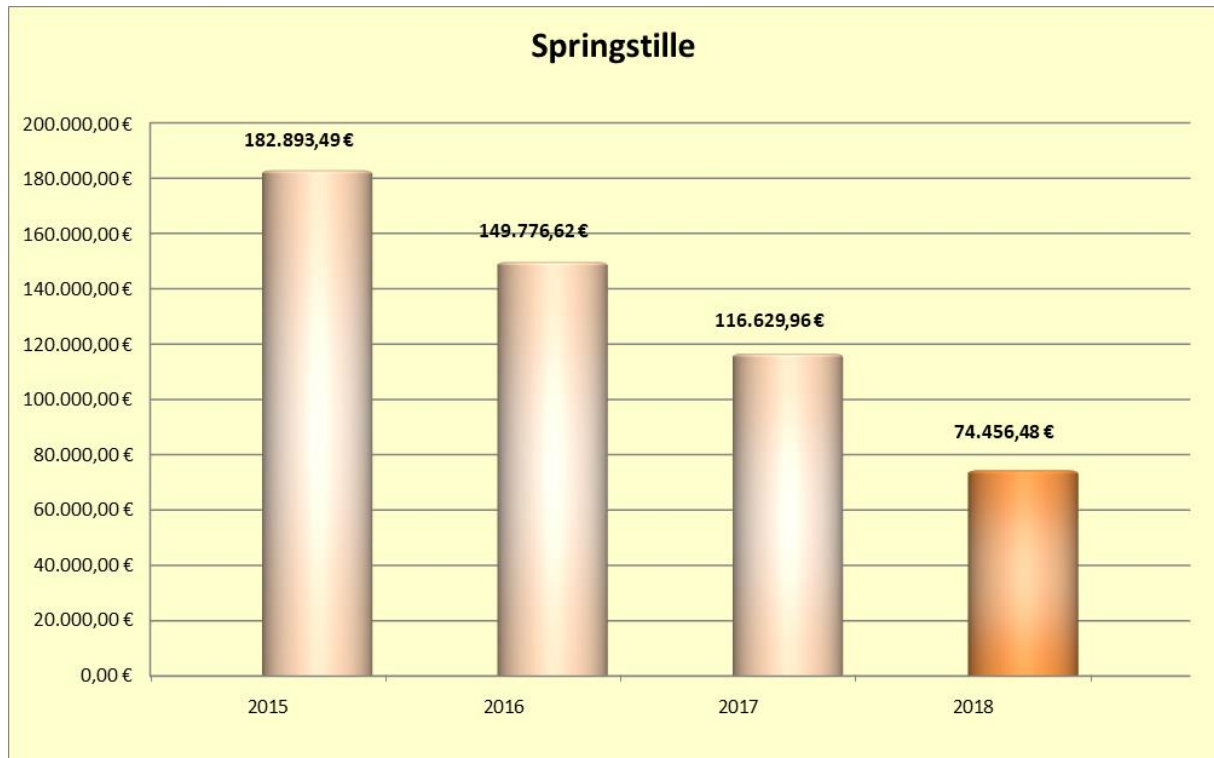
Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
		- € -	- % -
Beteiligung	KET Kommunalen Energie-zweckverband Thüringen (504 Mitgliedsrechte)	531,22	0,00
Einlagen bei Geldinstituten	Rücklagenkonto	50.000,00	0,00

Tabelle 3: Vermögen

5.2 Schulden

Der Schuldenstand der Gemeinde Springstille aus der Aufnahme von Krediten zeigte im Verlauf der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 folgende Entwicklung:



Ansicht 1: Schuldenentwicklung

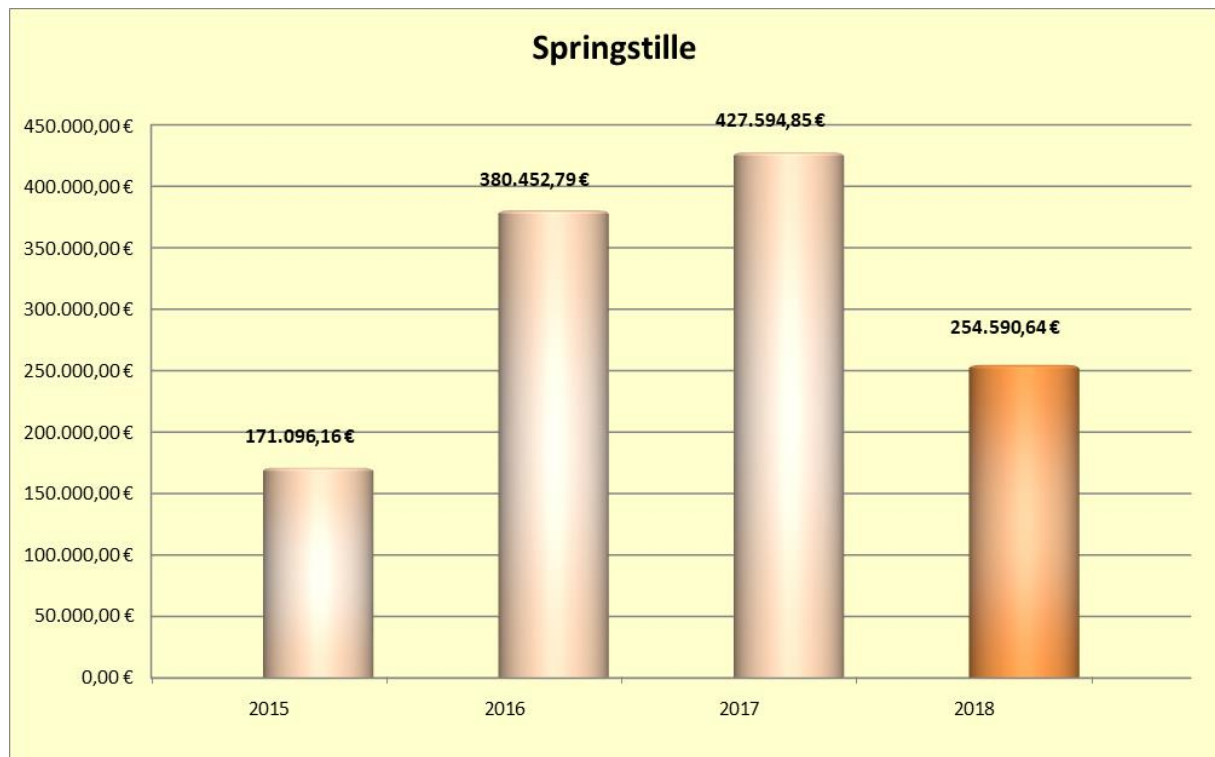
Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 belief sich der Schuldenstand auf 74.456,48 €.

Die ordentliche Tilgung betrug 42.173,48 €.

5.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als **allgemeine Rücklage** zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2018 betrug 20.621,47 €.



Ansicht 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die allgemeine Rücklage belief sich am Ende des Haushaltsjahres auf 254.590,64 €.

Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war im geprüften Haushaltsjahr vorhanden.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden nicht gebildet.

6. Freie Finanzspitze

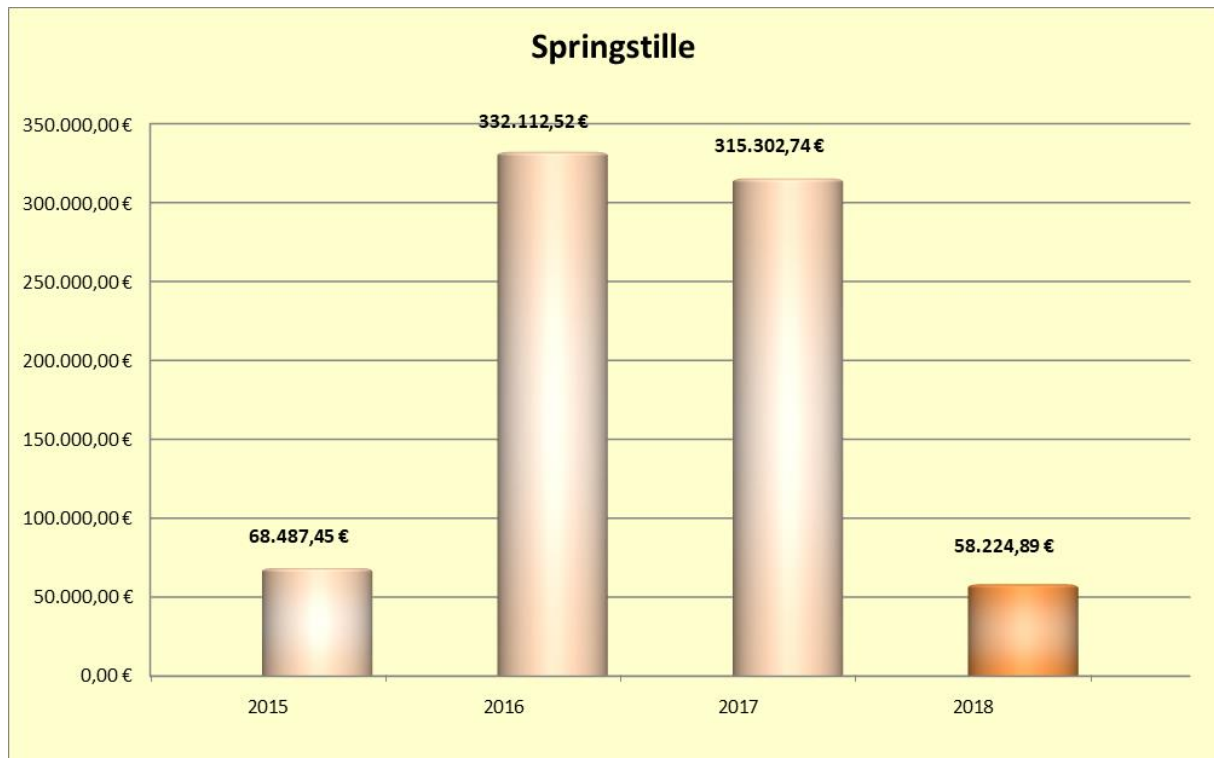
Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:



Ansicht 3: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die dauernde Leistungsfähigkeit war gewährleistet.

7. Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung der Gemeinde Springstille schloss im Haushaltsjahr 2018 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Springstille ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Kühhirt
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt

gez. Ullrich
Prüferin